

1. *bekundet* den von dem Erdbeben in Südasien betroffenen Menschen *ihr Mitgefühl*;

2. *betont* die Notwendigkeit, sich vor allem darauf zu konzentrieren, der betroffenen Bevölkerung, insbesondere den Witwen und Waisen, bei der Überwindung ihres physischen und psychischen Traumas zu helfen und medizinische Soforthilfe zu leisten, insbesondere bei der Impfung von Kindern und der Langzeitrehabilitation;

3. *betont außerdem*, dass sich die internationale Gemeinschaft auch nach der derzeitigen Soforthilfephase darauf konzentrieren muss, dass der politische Wille zur Unterstützung der mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt, die die Regierung Pakistans und andere betroffene Staaten auf allen Ebenen betreiben;

4. *begrüßt* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Behörden Pakistans und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, den zuständigen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht die Notwendigkeit der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und Hilfe während der laufenden Hilfseinsätze und Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen in einer Art und Weise, die die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren mindert;

5. *legt* der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Geberländern, den internationalen Finanzinstitutionen und den zuständigen internationalen Organisationen sowie dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft *nahe*, ihren eingegangenen Verpflichtungen rasch nachzukommen und auch weiterhin die zur Unterstützung der Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen erforderlichen Finanzmittel und die benötigte Hilfe bereitzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sondergesandten zu ernennen, der unter anderem dafür sorgen soll, dass der politische Wille der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Schnelleingreifkapazität der internationalen Gemeinschaft zur Durchführung humanitärer Soforthilfemaßnahmen weiter gestärkt werden kann, aufbauend auf den bestehenden Abkommen und den laufenden Initiativen;

8. *bittet* die Weltbank und die Asiatische Entwicklungsbank, in Zusammenarbeit mit den Geberländern, anderen internationalen und regionalen Finanzinstitutionen und den Vereinten Nationen die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der betroffenen Länder, für die Deckung des mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaubedarfs der betroffenen Gebiete zu mobilisieren;

9. *begrüßt* den Vorschlag, am 19. November 2005 in Islamabad eine Wiederaufbaukonferenz zur Mobilisierung der für die langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaupha-

sen in den Katastrophengebieten erforderlichen Hilfe und Zusagen abzuhalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2006 unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/14

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.19 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Mongolei, Myanmar, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vietnam, Zypern.

60/14. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001 und 58/119 vom 17. Dezember 2003 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den be-

troffenen Gebieten Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

Kenntnis nehmend von dem unter den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums⁹⁴ erzielten Konsens über die Ergebnisse der Berichte "Environmental Consequences of the Chernobyl Accident and their Remediation: Twenty Years of Experience" (Umweltfolgen des Unfalls von Tschernobyl und ihre Behebung: Zwanzig Jahre Erfahrung) und "Health Effects of the Chernobyl Accident and Special Health Care Programmes" (Gesundheitsfolgen des Unfalls von Tschernobyl und besondere Gesundheitsversorgungsprogramme) und in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den das Forum zur Gesamtbeurteilung der ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl geleistet hat,

in dem Bewusstsein, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in Anerkennung des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

betonend, wie wichtig der neue entwicklungsbezogene Ansatz für die Bewältigung der durch den Unfall von Tschernobyl verursachten Probleme ist, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren⁹⁵,

unter Betonung der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Sanierungsphase,

Kenntnis nehmend von der Übertragung der Aufgaben des Koordinators der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl von dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Not-

hilfekoordinator auf den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Vorsitzenden der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen,

unter Betonung der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl sowie die Bemühungen, die Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums zu verbreiten, zu unterstützen,

feststellend, dass die unter der Ägide des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl durchgeführte Analyse des Informationsbedarfs der betroffenen Bevölkerung in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine abgeschlossen ist,

betonend, wie bedeutsam der bevorstehende zwanzigste Jahrestag des Unfalls für die weitere Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 58/119⁹⁶ sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, welche die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternommen haben, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl einen neuen, entwicklungsbezogenen Ansatz anzuwenden, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

3. *erkennt* die Schwierigkeiten an, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur

⁹⁴ Das Tschernobyl-Forum setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zusammen: Internationale Atomenergie-Organisation, Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltgesundheitsorganisation, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Wissenschaftlicher Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung und Weltbank; dazu kommen Vertreter der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine.

⁹⁵ Siehe den Bericht der Vereinten Nationen "The Human Consequences of the Chernobyl Nuclear Accident: A Strategy for Recovery" (Menschliche Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl: Eine Sanierungsstrategie).

⁹⁶ A/60/443.

Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in seiner Eigenschaft als Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Verwirklichung des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und des Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollen;

7. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Sanierung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kostenwirksamen landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Exposition der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

8. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen des Unfalls von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

9. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine und der internationalen Gebergemeinschaft, den Bau des Einschlusses fertigzustellen⁹⁷, sowie die Bemühungen, für eine umweltverträgliche Sammlung und Lagerung von Atom- müll zu sorgen, und fordert zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen auf;

10. *nimmt davon Kenntnis*, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu gewährleisten, dass die von dem Tschernobyl-Forum vorgenommene Bewertung der ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl in den Prozess des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tscherno-

byl einfließen, indem die Erkenntnisse des Forums verbreitet werden, einschließlich in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen an die von dem Unfall betroffene Bevölkerung, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

11. *erkennt* die Rolle an, die die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten bei der Vorbereitung der Veranstaltungen spielt, die im Rahmen der Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Unfalls von Tschernobyl in den Staaten der Gemeinschaft stattfinden werden;

12. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Aktivitäten der Teilnehmerstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer von Strahlungsunfällen und Strahlungskatastrophen am 26. April;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, diesen Tag zu begehen und im Rahmen geeigneter Aktivitäten der Opfer von Strahlungsunfällen und Strahlungskatastrophen zu gedenken sowie die Öffentlichkeit besser über die Folgen aufzuklären, die diese für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt in der ganzen Welt haben;

14. *begrüßt* die Initiativen der Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine, zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Unfalls von Tschernobyl internationale Veranstaltungen über gewonnene Erfahrungen und zukünftige Antwortmaßnahmen auf die Katastrophe von Tschernobyl auszurichten, und bittet die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Geberländer und sonstige Entwicklungsorganisationen, zu ihrer effektiven Verwirklichung beizutragen;

15. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im April 2006 zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl eine Sondergedenksitzung der Versammlung einzuberufen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisationen weiterzuführen und gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

17. *ersucht* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, in Zusammenarbeit mit den Regierungen Belarus', der Russischen Föderation und der Ukraine eine weitere Studie über die gesundheitlichen, ökologischen und sozioökonomischen Folgen des Unfalls von Tschernobyl zu organisieren, im Einklang mit den Empfehlungen des Tschernobyl-Forums;

⁹⁷ Ebd., Ziff. 49 und 50.

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution enthält.

RESOLUTION 60/15

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 14. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.20 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

60/15. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004 sowie 59/279 vom 19. Januar 2005,

mit Lob für den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieser Katastrophe, den die internationale Gemeinschaft auf Ebene der Regierungen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und der Einzelpersonen mit ihrer raschen Reaktion, ihrer fortgesetzten Unterstützung, ihrer großzügigen Hilfe und ihren Beiträgen bei den Soforthilfe-, Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen bewiesen hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Maßnahmen zur Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Erdbeben- und Tsunami-Katastrophe vom 26. Dezember 2004, die auf der Sondertagung führender Politiker des Verbands Südostasiatischer Nationen am 6. Januar 2005 in Jakarta verabschiedet wurde⁹⁸,

⁹⁸ A/59/669, Anlage.

unter Hinweis auf die Erklärung von Hyogo⁹⁹ und den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015¹⁰⁰ sowie die gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean¹⁰¹, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von dem am 16. Februar 2005 auf dem dritten Erdbeobachtungsgipfel in Brüssel verabschiedeten Kommuniqué betreffend die Unterstützung von Warnsystemen für Tsunamis und Mehrfachrisiken im Rahmen des Globalen Systems der Erdbeobachtungssysteme,

sowie Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung führender asiatischer und afrikanischer Politiker über Tsunami-, Erdbeben- und andere Naturkatastrophen, die auf dem am 22. und 23. April 2005 in Jakarta abgehaltenen Asien-Afrika-Gipfel 2005 verabschiedet wurde¹⁰²,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus, der Wiederherstellung und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean¹⁰³,

es begrüßend, dass Herr William Jefferson Clinton, der ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, zum Sondergesandten des Generalsekretärs für Tsunami-Wiederaufbau ernannt und das Globale Konsortium für die vom Tsunami betroffenen Länder geschaffen wurde, um dafür zu sorgen, dass der politische Wille der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der von den Regierungen der betroffenen Länder betriebenen mittel- und langfristigen Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Risikominderungsmaßnahmen erhalten bleibt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den im Juni und September 2005 abgehaltenen Treffen des Globalen Konsortiums für die vom Tsunami betroffenen Länder mit dem Ziel, die Koordinierung zwischen den maßgeblichen Interessenträgern zu verbessern und ein gemeinsames Online-Beobachtungssystem und gemeinsame Indikatoren zur Überwachung und Evaluierung der Wirkung der Tsunami-Soforthilfe- und -Rehabilitationsprogramme zu entwickeln, was die Notwendigkeit unterstreicht, die nationale Eigenverantwortung der vom Tsunami betroffenen Länder beim Überwachungsprozess zu fördern,

unter Begrüßung der derzeit im Rahmen des internationalen Systems unternommenen Anstrengungen zur Erfassung, Konsolidierung und Verbreitung der aus den Reaktions- und Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Tsunami gewonnenen

⁹⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

¹⁰⁰ Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen (A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2).

¹⁰¹ Gemeinsame Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft (A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II).

¹⁰² Siehe A/59/841, Anlage.

¹⁰³ A/60/86-E/2005/77.